



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
**KIRCHENKREIS
RHAUDERFEHN**

***Finanzsatzung für den
Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaunderfehn***

Nach § 21 Finanzausgleichsgesetz

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode am 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhaderfehn	3
Anlage 1	Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	12
Anlage 1 a	Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	15
Anlage 2	Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)	17
Anlage 3	Richtlinien für die Grundzuweisung im Kirchenkreis Rhaderfehn	19
Anlage 4	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Sachergänzungszuweisungen von und an den Kirchenkreis	23
Anlage 5	Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen	28
Anlage 6	Konzeption des Gebäudemanagements	31
Anlage 7	Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung	33
Anlage 7a	Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung	36

Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhaderfenn

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20. Juni 2012, zuletzt geändert am 15. November 2025

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhaderfenn berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.
- (3) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt, insbesondere im Hinblick auf die Abführung der Erträge (§ 3).

Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre

- (1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen verwendet werden.
- (2) Die Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Pfarre werden zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes (Finanzierung von Pfarrstellen) abgeführt. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren

müssen die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte (z. B. bei Windkraftanlagen) während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangenheit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2.

(3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Aufwendungen nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Aufwendungen zu finanzieren.

(4) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen¹. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Erträge der Kirchengemeinden

(1) Laufende Erträge aus dem Grundvermögen der Dotationen Kirche/Küsterei werden im Umfang von 100 vom Hundert zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abgeführt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht abgeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangenheit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht abzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Abzugsfähige Aufwendungen für das Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass

¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Zustimmung ganz oder teilweise auf das Kirchenamt übertragen.

die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis vornimmt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert.

(2a) Die Kirchengemeinden erhalten zum Ausgleich des Verhältnisses der laufenden Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/Küsterei eine jährliche Zuweisung (Ausgleichszuweisung). Die Ausgleichszuweisung beträgt 20 vom Hundert der anzurechnenden Erträge des Vorjahres einer Kirchengemeinde aus dem Grundvermögen der Dotationen Kirche/Küsterei. Das Ergebnis der Rechnung nach Satz 2 wird auf volle zehn Euro aufgerundet. Der Gesamtbetrag der Ausgleichszuweisungen darf die anzurechnenden Erträge des Vorjahres Grundvermögen der Dotationen Kirche/Küsterei nicht übersteigen.

(3) Erträge aus Verkaufserlösen der Dotation Kirche/Küsterei sind folgendermaßen zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abzuführen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75% ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300,00 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist abzuführen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.

(5) Nicht abgeführt werden Erträge aus

- 1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
- 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
- 3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen, der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 100,00 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Abführung verzichtet werden.

(7) Für Erträge aus der Veräußerung von Grundvermögen gelten die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 4

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Verwendung der Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und von der Kirchenkreissynode beschlossenen Ordnung. Die **Ordnung** ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigelegt.

Abschnitt 2: Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Er unterhält das Kirchenamt gemeinsam mit dem Kirchenkreis Emden-Leer und trägt den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Für die Erhebung von Kirchenbeitrag wird keine Verwaltungskostenumlage erhoben.

(4) Die Verwaltungskostenumlagen werden für die folgenden Aufgabenbereiche (siehe § 11 FAVO) erhoben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung von Friedhöfen,
3. Vermögensverwaltung, insbesondere
 - a. Mietwohnungen
 - b. Stiftungen
 - c. Photovoltaikanlagen
 - d. Antennenanlagen
 - e. Pachtverwaltung („Pachthebegebühr“), soweit nicht Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betroffen sind
4. Verwaltung diakonischer Einrichtungen, insbesondere
 - a. Bahnhofsmision
 - b. Seemannsmision
 - c. Kirchenkreis-Sozialarbeit
 - d. Krankenhausseelsorge
 - e. Seelsorge in Alteneinrichtungen
 - f. Schwangerenberatung
 - g. Migrationsberatung
 - h. Hospizdienst
 - i. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - j. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
 - k. Die Eule
 - l. Tafeln
5. Bildungseinrichtungen, insbesondere
 - a. der Familienbildungsstätte Emden
 - b. Café International Leer

c. „Mit Energie dabei“

6. Fundraising, soweit das Kirchenamt unterstützend tätig wird.

(5) Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(6) Die Verwaltungskostenumlagen sollen sich an dem Umfang der Verwaltungsleistung orientieren. Sie sind möglichst so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 4 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 18 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(7) Soweit eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten noch nicht zur Verfügung steht, wird die Verwaltungskostenumlage noch nach einem Prozentsatz der Erträge in einem Arbeitsbereich berechnet.

(8) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen ist jeweils die Summe der ordentlichen Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.

Außerdem werden berücksichtigt:

1. Finanzerträge
2. außerordentliche Erträge
3. Erträge aus interner Leistungsverrechnung

Folgende Erträge bleiben unberücksichtigt:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. ordentliche Erträge
 - a. Spenden und Kollekten
 - b. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
3. außerordentliche Erträge:
 - a. innere und äußere Anleihen,
 - b. zurück erhaltene Kapitalien,
 - c. Ablösungen,
 1. Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen,
 2. Wertberichtigungen
 3. Erträge aus der Entnahme/Auflösung von Haushaltsresten.
4. Erträge aus interner Leistungsverrechnung, wenn diese im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich der Kostenstellen innerhalb einer Einrichtung anfallen (Sachkonto 905039)

(9) Die errechnete Verwaltungskostenumlage ist auf volle 10,00 Euro aufzurunden.

- (10) Steht das Volumen der Erträge des Vorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere für auf eine begrenzte Dauer angelegte Projekte.
- (11) Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch gleichlautenden Beschluss der Kirchenkreissynode Emden-Leer und Rhaderfehn festgelegt und als **Anlage 2** beigelegt.
- (12) Übersteigen die Verwaltungskostenumlagen im Einzelfall die entstehenden Kosten erheblich, so kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eine Anpassung vornehmen.
- (13) Der Kirchenamtsausschuss entscheidet darüber, ob und welche Aufgaben neu vom Kirchenamt übernommen werden. Hierfür ist nach Absatz 6 zu verfahren.

§ 5a

Sonstige Erträge des Kirchenkreises

- (1) Schönheitsreparaturen
- Die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Schönheitsreparaturenpauschalen werden in einem Schönheitsreparaturfonds im Kirchenkreis vereinnahmt. Die Erträge und Zuteilungen der Mittel sind getrennt nach Pfarrhäusern zu dokumentieren. Die bisher nach Pfarrhäusern getrennten Rücklagen werden in der Dokumentation als Eingangsbestand für das jeweilige Pfarrhaus übernommen.
 - Die Kirchengemeinden (*als hausverwaltende Stelle gemäß DB-DW VO*) sorgen für die Durchführung von angemessenen Schönheitsreparaturen in den Pfarrhäusern nach Maßgabe des Fristenplanes und sofern diese notwendig sind.
 - Der Kirchenkreis stattet die Kirchengemeinden mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln aus.
- (2) Finanzierung der Mitarbeitervertretung
- Zur Finanzierung der Arbeit der Mitarbeitervertretung werden Personal-, Miet- und Sachaufwendungen anteilig nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Schlüssel auf die selbstabschließenden Einrichtungen im Kirchenkreis verteilt.
- (3) Diakoniefonds
- Zur Finanzierung von Hilfsangeboten des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises ist ein Diakoniefonds eingerichtet. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises beteiligen sich am Diakoniefonds durch Abgabe von 10% der in der eigenen Gemeinde gesammelten Diakoniemittel. Stichtag für die Bemessung ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres

Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1 - Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

- (1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur

Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Stellenplanung und Personalaufwendungen richten sich nach dem Stellenrahmenplan. Grundlage für den Stellenrahmenplan sind die von der Kirchenkreissynode entgegengenommenen Berichte nebst Anlagen des Struktur- und Planungsausschusses sowie des Finanzausschusses des Kirchenkreises. Der jeweils aktuelle Stellenrahmenplan wird von der Kirchenkreissynode beschlossen.

(3) Überwiegend drittfinanzierte Stellen, deren Einrichtung eilbedürftig ist, können mit einer Befristung vom Kirchenkreisvorstand errichtet werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Der Kirchenkreissynode ist jedoch zu berichten.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Stellenplanung und Personalaufwendungen für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Stellen und Einrichtungen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes am Beratungsprozess vor Beginn und bei Änderung von Projekten bzw. personellen Veränderungen ist dringend empfohlen.

Abschnitt 2 - Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Die Grundzuweisung wird vom Kirchenkreis den Kirchengemeinden zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, die Kirchengemeinden nach Maßgabe der Gesamtzuweisung am kirchlichen Abgabeaufkommen unter Berücksichtigung eigener Einnahmen zu beteiligen und in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Grundzuweisung wird nach den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien berücksichtigt. Die **Grundzuweisungsrichtlinien** werden dieser Satzung als **Anlage 3** beigelegt.

(2) Die nicht direkt an die Haushalte der Kindertagesstätten weitergegebenen Mittel aus der Zuweisung für Kindertagesstätten (das sog. „Freie Drittel“) werden zur Finanzierung des Aufwandes des Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn verwendet.²

(3) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 3 FAG).

(4) Die Finanzierung des von den Kirchengemeinden an die Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Detmold zuzahlende Sanierungsgeld erfolgt durch den Kirchenkreis.

² Aus Sicht des Kirchenkreises Rhauederfehn ist es die Aufgabe des Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn, einen Umlageschlüssel gemäß § 8 Absatz 2 seiner Satzung zu erstellen und vorzulegen. Der Verband bleibt aufgefordert, eine Kofinanzierung aus den Haushalten der Einrichtungen mit den Kommunen zu verhandeln.

(5) Ergänzend zu Absatz 1 kann die Kirchenkreissynode die Gewährung einer Sonderzuweisung beschließen. Die Finanzierung ist durch andere als in § 6 genannte Beträge sicherzustellen.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für verschiedene Aufgaben- und Handlungsfelder nach den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien Ergänzungszuweisungen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen die Kirchengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Sachergänzungszuweisungen von und an den Kirchenkreis** werden dieser Satzung als **Anlage 4** beigelegt.

(3) Die **Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen** werden dieser Satzung als **Anlage 5** beigelegt.

(4) Die **Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)** werden dieser Satzung als **Anlage 1a** beigelegt.

Abschnitt 3 - Gebäudemanagement

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Die **Konzeption des Gebäudemanagements** ist dieser Satzung als **Anlage 6** beigelegt.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 11

Rück- und Nachforderung von Zuweisungen

Rückforderungen des Kirchenkreises von Zuweisungen und unrechtmäßig einbehaltenen Erträgen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, sowie Nachforderungen der Kirchengemeinden können für das laufende Haushaltsjahr und für maximal drei abgeschlossene Rechnungsjahre geltend gemacht werden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzsatzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Inhalts im Übrigen nicht berührt.

§ 13

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Leer zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.